



GEMEINDE ROTHENTHURM

REGLEMENT

ÜBER DIE ENTSORGUNG DER SIEDLUNGSABFÄLLE
ROTHENTHURM (ABFALLREGLEMENT)

NEU ÜBERARBEITETES ABFALLREGLEMENT ZKRI DER
GEMEINDE ROTHENTHURM

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2012

Das Abfallreglement wurde anhand des Reglementes des Zweckverbandes
Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz auf den neuesten Stand gebracht.

Die Gemeindeversammlung von Rothenthurm, gestützt auf die kantonalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer und über den Umweltschutz, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (nachstehend ZKRI) die Abfallbewirtschaftung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

² Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung im Sinne des Bundesrechtes

Art. 2 Begriffe

Entsorgung: Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

Inhaber: Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.

Siedlungsabfälle: Als Siedlungsabfälle gelten:

- Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- Betriebskehricht: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen.
- Sperrgut: Brennbarer, sperriger Hauskehricht, welcher aufgrund seiner Abmessung nicht in die zugelassenen Abfallgebäude passt.
- Wertstoffe: Abfälle, die aus Haushaltungen stammen und welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bauabfälle: Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere, technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Tierkadaver: Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Abfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung durch Herausgabe eines Abfallkalenders. Dieser enthält insbesondere Informationen über

- a) Sammeltage und Sammelrouten
- b) Separatsammlungen
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten

³ Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren finanziert.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften und schliesst für die Erfüllung seiner Aufgaben mit dem ZKRI und allfälligen Dritten Verträge ab, insbesondere bez. Sammellogistik und Entsorgung. Er kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung übertragen.

² Bei Bedarf erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung nach § 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Veranlagung der Grundgebühren
- b) Zahlungsausständen
- c) Bestreitung der Gebührenpflicht

³ Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 bleiben vorbehalten.

Art. 5 Entsorgung der Siedlungsabfälle

¹ Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde besteht nur für Siedlungsabfälle.

² Sämtlicher in der Gemeinde anfallender Siedlungsabfall ist gemäss den Vorschriften dieses Reglements über die Dienste der Gemeinde und des ZKRI zu entsorgen. Abweichende Regelungen bedürfen in Absprache mit dem ZKRI einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie entbinden nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

³ Der ZKRI kann in Absprache mit dem Gemeinderat hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

Art. 6 Entsorgung der übrigen Abfälle

¹ Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch die Gemeinde besteht, gelten beispielsweise und nicht abschliessend:

- Bauabfälle, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Haushaltschemikalien, Medikamente
- Batterien
- elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtmittel
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Lösungsmittel
- Abfälle von Treibstoffen
- Pflanzenschutzmittel
- unter Druck verflüssigte Gase
- Tierkadaver
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorhersehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

² Diese Abfälle sind vom Inhaber den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben. Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kanton Sammelstellen einrichten oder Sammelaktionen durchführen.

³ Brennbare und separat zu sammelnde Bauabfälle sind soweit möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 7 Abfallablagerung

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund sind verboten. Vom Ablagerungsverbot ausgenommen ist die sachgemässe Kompostierung von organischen Abfällen.

² Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Entsorgen von sonstigem Kehrrecht benutzt werden.

³ Muss die Gemeinde solche Abfälle entsorgen, so können die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 Abfallverbrennung

Das Verbrennen jeglicher Arten von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Cheminées, Öfen usw. ist verboten.

Art. 9 Entsorgung über die Kanalisation

Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

II. Organisation der öffentlichen Abfallablieferung

Art. 10 Kehrriechtabfuhr

¹ Der Abfuhr können übergeben werden:

- a) Hauskehrriech in offiziellen Kehrriechsäcken des ZKRI
- b) Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltskehrriech entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt.
- c) Sperrgut: Grosse Abfalleinzelstücke mit einer ZKRI-Sperrgutmarke.

² Die Anschaffung der Kehrriechgebilde ist Sache des Bereitstellers.

Art. 11 Bereitstellung des Kehrriechs

¹ Der ZKRI bezeichnet in Absprache mit den Gemeinden den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung. Er kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und einzurichten. Der Gemeinderat kann hierfür Weisungen erlassen.

² Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrriechwagens unmittelbar vor dem Domizil.

³ Das Abfuhrgut ist so bereit zu stellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

⁴ Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mindestens *sechs* Wohneinheiten kann der ZKRI in Absprache mit dem Gemeinderat verlangen, dass die offiziellen Kehrriechsäcke in Containern von max. 800 Liter Inhalt deponiert werden.

Art. 12 Direktablieferung

Der ZKRI kann die direkte Ablieferung des Kehrriechs in die Entsorgungsanlagen des ZKRI gestatten. Die direkte Ablieferung entbindet nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

Art. 13 Separatsammlungen

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- a) spezieller Abfuhr, z.B. für Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle usw.
- b) offizieller Sammelstellen, z.B. für Glas, Metalle, Öl, Petflaschen, Batterien usw.

III. Finanzierung

Art. 14 Gebührenarten

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung werden kostendeckende Mengen- und Grundgebühren erhoben.

Art. 15 Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren decken die Kosten des Einsammelns, des Transportes und der Entsorgung des nach den Vorschriften des ZKRI abgelieferten Siedlungsabfalls.

² Die Mengengebühren werden vom ZKRI festgelegt und erhoben.

Art. 16 Grundgebühren

¹ Die übrigen Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung, insbesondere für Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb von Sammelstellen, Entsorgung von Wertstoffen sowie Dienstleistungen und Administration, werden durch die von der Gemeinde jährlich erhobenen Grundgebühren gedeckt. Soweit Leistungen vom ZKRI erbracht werden, rechnet die Gemeinde mit dem ZKRI nach dessen Statuten ab.

² Die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Gebührenpflichtig ist der am 1. Januar im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Den Grundeigentümern wird anfangs Jahr auch bei mehreren Nutzungseinheiten lediglich eine Jahresrechnung gestellt. Die Grundgebühren sind auch bei Leerstand geschuldet. Die Gebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig

³ Die Höhe der Grundgebühren sind im Anhang I aufgeführt.

⁴ Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung kann der Gemeinderat die Grundgebühren nach Massgabe eingetretener oder zu erwartenden Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch nur Zu- und Abschläge von höchstens 30 % zulässig sind. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebühreanpassungen sind zu veröffentlichen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Übertretungen

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 18 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1974 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Das Reglement untersteht der Volksabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Gemeinderat bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Mit dem Inkrafttreten wird gleichzeitig das Reglement der Gemeinde Rothenthurm über die Abfallentsorgung vom 6. Juli 2001 aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates Rothenthurm:

Der Gemeindepräsident:
André Baur-Michalek

Der Gemeindefschreiber:
René Hutab-Schuler



Anhang I: Benutzungsgebührentarif für die Entsorgung der Siedlungsabfälle ab 1.1.2012

Anhang II: Gebührentarif ZKRI ab 1.1.2008

Anhang: Kehrrichtumladestation Goldau - Tarife und Bestimmungen für Kehrrichtanlieferung ab 1.9.2008

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 661 vom 26. Juni 2012

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:
Armin Hüppin

Der Staatsschreiber
Dr. Matthias Brun



A. Hüppin

M. Brun